



Sitzung vom: 29. November 2011
Beschluss Nr.: 234

Postulat betreffend Verbot von Tabakverkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

das Postulat mit dem Titel „Verbot von Tabakverkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren“ (53.11.06) nach Art. 55 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005 (GDB 132.1), welches Erstunterzeichner Kantonsrat Urs Kuchler am 29. September 2011 eingereicht hat, wie folgt:

1. Inhalt und Begründung des Postulats

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat beauftragt, bei der nächsten Revision des kantonalen Gesundheitsgesetzes zu prüfen, ob ein Verbot für die Abgabe und den Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren rechtlich zu verankern ist.

Das Postulat wird damit begründet, dass mit einem Abgabeverbot ein aktiver Beitrag zur Suchtprävention geleistet wird. Zudem ist in den umliegenden Kantonen ein entsprechender Artikel in den kantonalen Gesetzen bereits rechtlich verankert.

2. Tabakpolitik in der Schweiz und Europa

Bereits 16 Kantone haben ein Abgabeverbot für Tabakwaren an Kinder und Jugendliche beschlossen und umgesetzt. In 6 Kantonen gilt ein Abgabeverbot von Tabakprodukten an unter 18-Jährige: BE, BL, BS, NW, VD, ZG. In 10 Kantonen ist das Abgabeverbot auf 16 Jahre festgelegt: AR, FR, GR, LU, SO, SG, TG, UR, VS, ZH. In zwei Kantonen ist der Gesetzgebungsprozess in Gang: AG und TI. In Obwalden besteht noch keine gesetzliche Regelung.

Die nationale Tabakpolitik der Schweiz hat kantonale Entwicklungen teilweise nachvollzogen. So hat die Bundesversammlung am 3. Oktober 2008 ein neues Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen verabschiedet. Einschränkungen der Tabakwerbung und des Tabaksponsorings werden Gegenstand der Verhandlung mit der Europäischen Union im Rahmen des Gesundheitsabkommens sein. Damit folgt die schweizerische Entwicklung einem weltweiten Trend, der sich in Europa bereits weitgehend durchgesetzt hat. Grundlage dieser internationalen Entwicklung ist die WHO-Tabakkonvention. Das Abgabeverbot an Jugendliche unter 18 Jahren wird im Rahmen der Ratifizierung der WHO-Tabakkonvention geregelt, welche die Schweiz im Gegensatz zu 162 anderen Staaten noch nicht ratifiziert hat.

3. Revision Gesundheitsgesetz

Momentan werden auf eidgenössischer Ebene Gesetzesanpassungen vorbereitet, damit die WHO-Tabakkonvention von der Schweiz ratifiziert werden kann. Weil auch in Obwalden eine gesetzliche Regelung fehlt, können zur Zeit Tabakwaren unbeschränkt an Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Aus diesem Grund macht es Sinn, bei der nächsten Revision des kantonalen Gesundheitsgesetzes, das in der Tabakkonvention vorgesehene Abgabe- und Ver-

kaufsverbot an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zu prüfen, wie dies im Postulat gefordert wird.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat mit dem Titel „Verbot von Tabakverkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren“ im Sinne der Stellungnahme entgegenzunehmen.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Postulatstext)
- Finanzdepartement
- Gesundheitsamt
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Sozialamt (zuhanden Fachstelle für Gesellschaftsfragen)
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 6. Dezember 2011